



Stadt Marktheidenfeld

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 02. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 02.02.2023
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 19:55 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Stamm, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Adam, Helmut

Bernstein, Tobias

Carl, Michael

Harth, Martin

Hock, Klaus

Hoh, Florian

erscheint während TOP 15

Hörnig, Joachim

Hörnig, Wolfgang

Hospes, Xena

Keller, Ludwig

Kempf, Bernhard

Kutz, Caroline

Menig, Christian

Menig, Hermann

Oswald, Richard

anwesend ab TOP 14.1

Richter, Heinz

anwesend ab TOP 14.1

Riedmann, Mario

anwesend bis TOP 24

Riedmann, Susanne

Rinno, Susanne

Seidel, Holger

Wagner, Burkhard

Wiesmann, Eva-Maria

Seniorenbeauftragte

Dürr, Andrea

Ortssprecher

Riedmann, Georg

Schriftführer/in

Laumeister, Sabine

Verwaltung

Hanakam, Matthias

Hartmann, Barbara

Trabel, Wilhelm

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Haag, Ruth

Schneider, Renate

Behindertenbeauftragter

Beutner, Lars

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 18 Protokollgenehmigung**
- 19 Absetzen eines Tagesordnungspunktes**
- 20 Vergaben öffentlich**
- 20.1 Vergabe öffentlich; Friedrich-Fleischmann-Grundschule, Ersatzneubau 2023/0022 für die Gebäude E + F und Neubau einer Mensa, VgV Verhandlungsverfahren Fachplanung Heizung, Lüftung, Sanitär, Küche
Beschlussfassung**
- 20.2 Vergabe öffentlich; Friedrich-Fleischmann-Grundschule, Ersatzneubau 2023/0024 für die Gebäude E + F und Neubau einer Mensa, VgV Verhandlungsverfahren Fachplanung Elektrotechnik
Beschlussfassung**
- 20.3 Vergabe öffentlich; GEK-Projekt Bürgerhaus Michelrieth, Elektroarbeiten, 2023/0018 Nachtragsangebot Nr. 6
Beschlussfassung**
- 21 Jugendraum "Milchhäusle" Altfeld; Durchführungsbeschluss 2023/0020
Beschlussfassung**
- 22 Lichtleitlinie; Neuerlass 2022/0540
Beschlussfassung**
- 23 Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen; Neuerlass 2022/0549
Beschlussfassung**
- 24 Satzung über Ehrungen der Stadt Marktheidenfeld; Neufassung 2023/0015
Beschlussfassung**
- 25 Beitritt der Stadt Marktheidenfeld zur Städteinitiative Tempo 30 2023/0013
Beschlussfassung**
- 26 Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand bezüglich des § 2b UStG 2023/0025
Beschlussfassung**
- 27 Informationen**
- 28 Anfragen**
- 28.1 Türmchen auf Stadtmauer**

Erster Bürgermeister Thomas Stamm eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 02. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

18 Protokollgenehmigung

Auf Rückfrage des Ersten Bürgermeisters werden keine Einwände gegen das Protokoll zur 01. öffentlichen Stadtratssitzung vom 19.01.2023 vorgebracht. Dieses gilt somit als konkludent genehmigt.

19 Absetzen eines Tagesordnungspunktes

Der Vorsitzende erläutert, zum öffentlichen Tagesordnungspunkt „Jugendraum „Milchhäusle“ Altfeld; Durchführungsbeschluss“ bestehe noch Beratungsbedarf. Weiter sei unmittelbar vor der Sitzung ein Brief der jugendlichen Nutzer zu diesem Thema in der Verwaltung eingetroffen, welcher noch bewertet werden müsse. Aus diesen Gründen werde der Beratungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt. Hiermit besteht konkludent Einverständnis.

20 Vergaben öffentlich

20.1 Vergabe öffentlich; Friedrich-Fleischmann-Grundschule, Ersatzneubau für die Gebäude E + F und Neubau einer Mensa, VgV Verhandlungsverfahren Fachplanung Heizung, Lüftung, Sanitär, Küche

Beschluss:

Nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe wird beschlossen:

- **Ersatzneubau für die Gebäude E + F und Neubau einer Mensa, Friedrich-Fleischmann-Grundschule Marktheidenfeld VgV Verhandlungsverfahren Fachplanung technische Ausrüstung Heizung, Lüftung, Sanitär, Küche (HLS) stufenweise Beauftragung d. Grundleistungen nach HOAI d. Leistungsphasen (LPh) 1 - 9 vorerst nur Stufe 1 (LPh 1 + 2) und Stufe 2 (LPh 3 + 4) einschließlich zugehörigen besonderen Leistungen Zinßer-Ingenieure GmbH, 97828 Marktheidenfeld**

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

20.2 Vergabe öffentlich; Friedrich-Fleischmann-Grundschule, Ersatzneubau für die Gebäude E + F und Neubau einer Mensa, VgV Verhandlungsverfahren Fachplanung Elektrotechnik

Beschluss:

Nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe wird beschlossen:

- **Ersatzneubau für die Gebäude E + F und Neubau einer Mensa, Friedrich-Fleischmann-Grundschule Marktheidenfeld
VgV Verhandlungsverfahren Fachplanung technische Ausrüstung Elektrotechnik (ELT)
stufenweise Beauftragung d. Grundleistungen nach HOAI d. Leistungsphasen (LPh) 1 - 9
vorerst nur Stufe 1 (LPh 1 + 2) und Stufe 2 (LPh 3 + 4) einschließlich zugehörigen besonderen Leistungen
Ingenieurbüro Zink GmbH, 97204 Höchberg**

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

20.3 Vergabe öffentlich; GEK-Projekt Bürgerhaus Michelrieth, Elektroarbeiten, Nachtragsangebot Nr. 6

Beschluss:

Nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe wird beschlossen:

- **GEK-Projekt Bürgerhaus Michelrieth
Elektroarbeiten, Nachtragsangebot Nr. 6
Udo Lermann Technik GmbH,
97828 Marktheidenfeld
20.197,58 € brutto**

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

21 Jugendraum "Milchhäusle" Altfeld; Durchführungsbeschluss

abgesetzt

22 Lichtleitlinie; Neuerlass

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 29.09.2022 mit der vom Umweltbeirat vorgelegten Lichtleitlinie befasst. Diese wurde zur Überarbeitung an den Umweltbeirat zurückverwiesen.

Der Umweltbeirat hat nun in seiner Sitzung am 13.12.2022 über eine überarbeitete Version beraten. Diese wird nun zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Die vorgestellte Lichtleitlinie (Anlage 1 des Protokolls) wird mit Wirkung zum 01.03.2023 erlassen.

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

23 Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen; Neuerlass

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in seinem Prüfbericht vom 05.06.2020 (TZ 19) bemängelt, dass die Stadt keine Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB hat. Auslöser war der Bebauungsplan „Hofwiesen“ in Oberwittbach.

Die Zulassung der Bebauung im Rahmen der Bauleitplanung bewirkt Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach § 1 a BauGB auszugleichen sind. Der Ausgleich obliegt grundsätzlich dem Vorhabenträger bzw. Bauherren. Da der Ausgleich regelmäßig nicht direkt auf den Eingriffsgrundstücken möglich ist, sieht § 135 a BauGB vor, dass die Stadt an Stelle und auf Kosten der Eingriffsverursacher den Ausgleich durchführt. Für den sozusagen stellvertretend durchgeführten Ausgleich ist die Stadt zur Refinanzierung im Wege der Erhebung von Kostenerstattungen verpflichtet (§135 a Abs. 3 BauGB). Um dieser gesetzlichen Forderung nachzukommen, ist der Erlass einer Kostenerstattungssatzung erforderlich.

Der vorgelegte Entwurf basiert auf der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände. Anders als z. B. bei Anliegerbeiträgen findet ein vollständiger Kostenausgleich der von der Stadt für die Ausgleichsmaßnahmen aufgewendeten Kosten statt. Die durch öffentliche Anlagen (z. B. Erschließungsanlagen) bewirkten Eingriffe sind Teil des Erschließungsaufwandes und werden somit im Wege der Beitragserhebung abgedeckt.

Wesentliche Voraussetzung zur Erhebung der Kostenerstattungsbeiträge ist die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zu Eingriffs-/Bauflächen innerhalb des Bebauungsplanes. Erst die dadurch bewirkte rechtlich verbindliche Verknüpfung lässt den Erstattungsanspruch für die auf Kosten der Stadt durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen entstehen.

Erstattungsfähig sind sämtliche Kosten zur Realisierung der nach dem Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen. Dazu zählen u. a. auch Kosten des Grunderwerbs bzw. für die Bereitstellung von Flächen durch die Stadt sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Wie früher bei Anliegerbeiträgen sind die Forderung von Vorausleistungen sowie die Ablösung des Erstattungsbeitrages möglich.

Die Kosten von Ausgleichsmaßnahmen in Baugebieten sind bislang vollständig in den Vermarktungspreis der städtischen Baugrundstücke eingeflossen und darüber realisiert worden. Dies ist jedoch nur möglich, soweit sich die Bauflächen in städtischem Eigentum befinden.

Um künftig auch die Refinanzierung von Ausgleichsmaßnahmen für Baugebiete in Fremdeigentum sicherzustellen, ist der Erlass der Kostenerstattungssatzung erforderlich.

Beschluss:

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen (Anlage 2 des Protokolls) wird neu erlassen.

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 00

24 Satzung über Ehrungen der Stadt Marktheidenfeld; Neufassung

Die Satzung über Ehrungen der Stadt Marktheidenfeld wurde überarbeitet.

Geschäftsleitender Beamter Hanakam resümiert, insbesondere im Hinblick auf das Jubiläum „75 Jahre Stadterhebung“ und den geplanten Ehrungen verdienter Persönlichkeiten habe man sich der in die Jahre gekommenen Satzung angenommen und diese aktualisiert. Er geht auf einzelne überarbeitete Textpassagen ein und erläutert diese detailliert.

Erster Bürgermeister Stamm ergänzt, von den Fraktionen eingereichte Ehrungsvorschläge würden weiterhin im Ehrenkuratorium vorberaten und dann vom Stadtrat beschlossen.

Aus dem Gremium wird angeregt, die vorgelegte Fassung der Satzung hinsichtlich Genderneutralität redaktionell nochmals abschließend anzusehen.

Beschluss:

Der Neufassung der Satzung über Ehrungen der Stadt Marktheidenfeld (Anlage 3 des Protokolls) wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

25 Beitritt der Stadt Marktheidenfeld zur Städteinitiative Tempo 30

Über den Bayerischen Städtetag hat sich eine kommunale Initiative für einen stadtverträglichen Verkehr gebildet. Dieser Initiative gehören rund 380 Kommunen in Deutschland an.

Das Positionspapier beinhaltet:

„1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.

2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.

3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.

4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitetes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neuregelung vertieft werden soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.“

Zu den im Stadtentwicklungsausschuss am 17.01.2023 vorgestellten Maßnahmen aufgrund des Radverkehrskonzepts gehören auch Geschwindigkeitsreduzierungen auf Tempo 30 in verschiedenen Bereichen, so dass der Beitritt zur Initiative Tempo 30 sinnvoll erscheint.

Geschäftsleitender Beamter Hanakam erinnert daran, dass die Stadt Marktheidenfeld bereits seit Jahren auf örtlichen Straßen Tempo 30 anordne, wo immer dies machbar sei.

Eine kurze Erörterung im Gremium schließt sich an. Es wird angezweifelt, ob der Bund bei in-

nerörtlichen Bundesstraßen eine von der Kommune angeordnete Begrenzung auf Tempo 30 mittrage. Verschiedene Straßen in den Stadtteilen werden erwähnt, bei welchen die Möglichkeit der Geschwindigkeitsbegrenzung sinnvoll erscheine. Auf die bereits von der Stadt eingerichteten Tempo 30-Zonen wird hingewiesen. Es wird festgehalten, insbesondere Fahrradfahrer würden von einer weitergehenden Geschwindigkeitsbegrenzung profitieren.

Beschluss:

Die Stadt Marktheidenfeld schließt sich der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ an. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss der Geschäftsstelle der Initiative zu übermitteln.

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

26 Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand bezüglich des § 2b UStG

Mit Beschluss vom 13.10.2016 hat der Stadtrat vom seinem Wahlrecht gemäß § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch gemacht und damit die Einführung des § 2b UStG gegenüber dem Finanzamt Lohr am Main zum 01.01.2021 erklärt. Nach einer 2jährigen gesetzlichen Verlängerung wurde die Einführung auf den 01.01.2023 verschoben.

Der Bundesrat hat nun in seiner Sitzung am 16.12.2022 eine Verlängerung des Optionszeitraumes um weitere zwei Jahre zugestimmt. Nachdem die Prüfung und Umstellung der Umsatzsteuer bei der Stadt Marktheidenfeld abgeschlossen ist, schlägt die Verwaltung vor, die im Jahr 2016 gegenüber dem Finanzamt abgegebene Optionserklärung zu widerrufen und die Umstellung der Umsatzsteuer gemäß § 2b UStG zum 01.01.2023 durchzuführen.

Geschäftsleitender Beamter Hanakam erläutert, die Stadt habe in den vergangenen Monaten bereits etliche Satzungen hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht überarbeitet. Auch im derzeit in Bearbeitung befindlichen Haushaltsentwurf für 2023 sei die Umsatzbesteuerung bereits berücksichtigt und die entsprechenden Haushaltsstellen eingearbeitet.

Beschluss:

Das mit Beschluss vom 13.10.2016 gegenüber dem Finanzamt erklärte Wahlrecht gemäß § 27 Abs. 22 UStG wird widerrufen.

Die Stadt Marktheidenfeld wird die Neuregelung gemäß § 2b UStG zum 01.01.2023 umsetzen.

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

27 Informationen

Erster Bürgermeister Stamm erinnert an die Abgabe der Anträge zum Regionalbudget. Er hält fest, noch bis einschließlich 15.02.2023 bestehe die Möglichkeit insbesondere für Vereine für deren Projekte Förderungen beim Allianzmanager Kapfer beantragen.

Er berichtet weiter, die Poller in der Mitteltorstraße seien repariert und funktionieren.

Die Ampelschaltung in Altfeld sei ebenfalls repariert. Hier hoffe er auf eine dauerhafte Funktionsfähigkeit, schließt Herr Stamm.

Der Vorsitzende lädt ein zur Ausstellungseröffnung „Entre deux“ von Joey Arand am Freitag, 03.02.2023, 19:00 Uhr, hinterer Ausstellungsbereich im Franck-Haus.

Er berichtet, der evangelische Hochzeitszug aus der ehemaligen Grafschaft Wertheim sei in das Bayerische Landesverzeichnis Immaterielles Kulturerbe aufgenommen worden. Er richtet seinen ausdrücklichen Dank an Heinz Matschiner, welcher sich mit großem Engagement der Anerkennung angenommen habe.

Herr Stamm hält fest, am Samstag, 04.02.2023, 11:00 Uhr, werde Staatsministerin Judith Gerlach einen Förderbescheid für das „Digitale Rathaus“ im Sitzungssaal an ihn übergeben. Geschäftsleitender Beamter Hanakam ergänzt, der jetzige Förderbescheid beziehe sich auf die Freischaltung der online-Anmeldung für Kita-Plätze. Diese Funktion laufe nach Anfangsproblemen seit einiger Zeit reibungslos. Herr Hanakam berichtet weiter, die Stadt Marktheidenfeld habe zwischenzeitlich diverse online-Fachverfahren freigeschaltet und sei auch auf dem Bayernportal vertreten.

Erster Bürgermeister Stamm kommt abschließend zurück auf die verschiedenen Anfragen in Stadtratssitzungen und Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses bezüglich Baumaßnahmen, welche nicht zu städtischer Zufriedenheit fortschritten. Er nennt hier beispielsweise das Gebäude Sozialer Wohnungsbau Säule II oder der Einbau des Aufzugs im Franck-Haus. Er kündigt einen ausführlichen Bericht des städtischen Bauamts für eine der kommenden Stadtratssitzungen an.

28 Anfragen

28.1 Türmchen auf Stadtmauer

Stadtrat Joachim Hörnig verweist auf den Ortstermin am Stadtmauergäßchen. Er berichtet, eines der letzten erhaltenen Türmchen auf der Stadtmauer sei seit Jahren in einem beklagenswerten Zustand. Zwischenzeitlich sei nun eine Seite in optisch fragwürdiger Weise zugebrettert.

Bauamtsleiter Trabel erläutert, das Türmchen befinde sich in Privatbesitz. Die Stadt habe seiner Meinung nach wenige Handhabemöglichkeiten.

Aus dem Gremium wird angeregt, zu prüfen, ob ein Kauf des Türmchens möglich sei, da dessen Erhaltung sinnvoll erscheine. Weitere Gremiumsmitglieder regen an, die Eigentumsverhältnisse bezüglich der Stadtmauer insgesamt zu prüfen.

Erster Bürgermeister Thomas Stamm schließt um 19:55 Uhr die öffentliche 02. Sitzung des Stadtrates.

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Sabine Laumeister
Schriftführer/in

Anlage 1 zum Protokoll vom 02.02.2023

Lichtleitlinie der Stadt Marktheidenfeld

Präambel:

Im Bewusstsein der Notwendigkeit einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Entwicklung bekennt sich die Stadt Marktheidenfeld zu dem Ziel unnötige und vermeidbare Lichtimmissionen zu vermeiden.

Der natürliche Tag-Nacht-Rhythmus bestimmt das Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen. Es ist wissenschaftlich anerkannt, dass durch künstliche Beleuchtung dieser Rhythmus sowie die grundlegendsten Abläufe allen Lebens beeinflusst und verändert werden können.

Auch der Bundes- und Landesgesetzgeber erkennt zunehmend das Problem der nächtlichen Lichtimmissionen. So hat der Freistaat Bayern im Jahr 2019 die Art. 11a BayNatSchG und Art.9 BayImSchG neu geschaffen und dabei insbesondere die Anstrahlung baulicher Anlagen der öffentlichen Hand in der Kernnachtzeit von 23 Uhr bis zur Morgendämmerung dem Grunde nach untersagt.

Die Reduzierung von nächtlicher Beleuchtung auf ein – aus Gründen der öffentlichen Sicherheit – unbedingt erforderliches Maß dient dabei nicht nur der Energieeinsparung und Ressourcenschonung, sondern ist zugleich geeignet negative Auswirkungen von Lichtimmissionen auf Natur und Artenvielfalt (u.a. Schutz von Insekten, Vögel, Fledermäuse) zu reduzieren. Zugleich dient sie der Gesunderhaltung der Bevölkerung, der Minimierung nachbarschaftlicher Konflikte, dem Erhalt und der Verbesserung des nächtlichen Landschafts- und Ortsbilds sowie der Ermöglichung eines ungestörten Blicks auf den nächtlichen Sternhimmel.

Die Stadt Marktheidenfeld ist sich bewusst, dass auch bei der Beleuchtung von Gebäuden, Straßen, Flächen und anderen Objekten verschiedene Interessen in Konkurrenz treten und daher stets eine interessensgerechte Abwägung im Rahmen der Gesetze erfolgen muss.

Diese Lichtleitlinie versteht sich vor diesem Hintergrund als maßstabgebend für das eigene Handeln der Stadt Marktheidenfeld sowie als Handlungsempfehlung für die Bevölkerung, die Industrie-, Handels- und Gewerbetriebe, privaten Haushalte sowie alle anderen in der Stadt agierenden natürlichen und juristischen Personen.

Die Stadt Marktheidenfeld behält sich auch für ihr eigenes Handeln im begründeten Einzelfall und anlassbezogen (u.a. bei Festivitäten, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen) Abweichungen von den Grundsätzen als temporäre Ausnahme vor.

I. Grundsätze:

Die Stadt Marktheidenfeld verpflichtet sich beim Einsatz von Beleuchtungsmitteln folgende Grundsätze zu beachten:

- Künstliches Licht sollte nur eingesetzt werden, wenn es aus nachvollziehbaren Gründen unbedingt notwendig ist. Es sollte soweit möglich lediglich die zur Erreichung des Beleuchtungszwecks mindestens notwendige Lichtmenge und Lichtintensität eingesetzt werden.

- Künstliches Licht sollte nur dorthin strahlen, wo es auch tatsächlich benötigt wird. Eine An- und Bestrahlung nicht genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.
- Die Lichtpunkthöhen, d.h. die Montage der Lichtquellen sollten dem Bedarf angepasst und möglichst niedrig, d.h. bodennah gehalten werden.
- Künstliches Licht sollte nach Möglichkeit nur dann eingeschaltet sein, wenn es tatsächlich benötigt wird beziehungsweise bedarfsorientiert reduziert werden bis hin zur vollständigen Abschaltung.
- Künstliches Licht sollte dabei möglichst geringe Blauanteile enthalten und daher nur bernsteinfarben bis warmweiß mit Farbtemperaturen von 1700 bis 2700 Kelvin, max. jedoch 3000 Kelvin (K) sein.

II. Umsetzung

Die Umsetzung der Grundsätze soll dabei insbesondere wie folgt erfolgen:

1. Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen:

Grundsätzlich ist bzgl. jeder Lichtmissionsquelle zur Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen zu hinterfragen, ob und inwieweit durch sie tatsächlich Flächen beleuchtet werden, welche aus Gründen des öffentlichen Wohls und insbesondere der öffentlichen Sicherheit tatsächlich beleuchtet werden müssen oder sollten. Soweit neue Lichtmissionsquellen eingerichtet werden sollen, soll bereits im Vorfeld der Errichtung der tatsächliche Beleuchtungsbedarf fachlich festgestellt, bemessen und abgewägt werden.

2. Werbebeleuchtung und Anstrahlungen:

Lichtmissionen von Werbeanlagen und zu Werbezwecken sollen soweit möglich reduziert werden. Dies gilt sowohl für selbstleuchtende als auch für angestrahlte Werbeflächen.

- Anstrahlungen von Werbeflächen sollen dabei so erfolgen, dass die gesamte Lichtmenge möglichst ausschließlich auf die anzustrahlende Werbefläche fällt.
- Die Anstrahlung des Himmels sowie von Vegetationsflächen ist ebenso wie eine Blendwirkung für Bewohner und Passanten unbedingt zu vermeiden.
- Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung, insbesondere Effektbeleuchtung, ist zu vermeiden.
- Selbstleuchtende Werbeanlagen sollten so gestaltet und installiert werden, als dass die größten Flächenanteile der leuchtenden Werbeanlage in dunklen Farben gehalten werden. Helle, insbesondere weiße Hintergründe sind zu vermeiden.
- Es wird angestrebt auch Schaufensterbeleuchtung so zu gestalten, als dass möglichst wenig Lichtmissionen in den öffentlichen Raum vor den Schaufenstern geraten.

3. Außenbeleuchtung für Industrie, Handel und Gewerbe

Die Stadt Marktheidenfeld legt allen Industrie-, Handels- und sonstigen Gewerbebetrieben nahe, die oben genannten Grundsätze umzusetzen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, wie etwa die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 andere Anforderungen an die Beleuchtung stellen (z.B. bei nächtlicher Produktion, wenn die ausgeleuchteten Flächen tatsächlich genutzt

werden). Es wird empfohlen insbesondere die Werte der ASR A3.4 nicht erheblich (max. 10 %) zu überschreiten.

Industrie-, Handels- und sonstige Gewerbebetriebe werden aufgefordert außerhalb ihrer tatsächlichen Betriebs- und Nutzungszeiten die Beleuchtung erheblich zu reduzieren oder soweit möglich gänzlich auszuschalten. Auch während der Betriebszeit sollte Beleuchtung nur bedarfsorientiert eingesetzt werden. Dabei sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass Licht nicht wesentlich über die eigentliche Nutzfläche hinausstrahlt. Dieses Ziel kann etwa durch den Einsatz von Leuchtmitteln mit asymmetrischer Planflächen-Lichtverteilung oder äquivalenten LED-Strahlern mit horizontaler Montage erreicht werden. Freistrahrende Lichtquellen (z.B. Röhren) sollten zudem nicht ohne Abschirmung nach oben und zur Seite eingesetzt werden.

4. Außenbeleuchtung im Privatbereich

Die Stadt Marktheidenfeld bittet auch die privaten Haushalte insbesondere mit Beleuchtungen des jeweiligen Grundstücksaußenbereichs (u.a. Gärten, Stellplätze, Hauseingänge und Privatwege) zurückhaltend umzugehen und dortige unnötige Lichtimmissionen weitestgehend zu vermeiden.

Hierzu werden folgende konkrete Empfehlungen gegeben:

- Es sollten nur Leuchten (besonders Wandleuchten) eingesetzt werden, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen
- Treppen- und Gehwegbeleuchtung sollte nur nach unten auf die zu beleuchtenden Flächen strahlen. Dabei sollten die Leuchten möglichst niedrig installiert und somit mit niedrigen Lichtpunkthöhen eingesetzt werden.
- Auf ein Anstrahlen von Bäumen, Büschen und Fassaden sollte verzichtet werden.
- Flache LED-Strahler sollten zur Vermeidung störender Blendwirkung horizontal und keinesfalls aufgeneigt montiert werden
- Der Einsatz rundum strahlender Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom von mehr als 50 Lumen sollte vermieden werden
- Die Beleuchtungsdauer sollte möglichst durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder andere „smarte“ Technologien auf kurze Beleuchtungszeiten beschränkt werden.
- Soweit Beleuchtungen notwendig und nicht zu vermeiden sind, sollte möglichst warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von max. 2700 K oder weniger eingesetzt werden.
- Es sollte auch bei der Auswahl und Montage von Innenbeleuchtungsmitteln bedacht und berücksichtigt werden, dass diese möglichst wenig Lichtimmissionen aus dem Innenraum in den Außenraum verursachen.

Satzung
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach den §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist und von Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) hat der Stadtrat der Stadt Marktheidenfeld in der Sitzung am 02.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Marktheidenfeld oder von Dritten aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt Marktheidenfeld kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktheidenfeld,

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

S a t z u n g

über Ehrungen der Stadt Marktheidenfeld

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende

S a t z u n g :

§ 1

Die Stadt Marktheidenfeld verleiht an verdiente Persönlichkeiten:

1. die Verdienstmedaille der Stadt
2. den Ehrenring der Stadt
3. den großen Ehrenring der Stadt
4. das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 der Gemeindeordnung).

§ 2

1. Die Verdienstmedaille der Stadt kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich auf dem Gebiet des Sozialwesens, im Ehrenamt, der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft oder des öffentlichen Lebens um das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft besonders verdient gemacht haben.
2. Der Ehrenring der Stadt kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr mehrjähriges Engagement auf dem Gebiet der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft und des Sozialwesens oder des öffentlichen Lebens um das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft in bemerkenswerter Weise verdient gemacht haben.
3. Der große Ehrenring der Stadt kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr langjähriges Engagement um das Wohl der Stadt und ihrer Bürgerschaft außerordentlich verdient gemacht haben.
4. Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung Persönlichkeiten verliehen, die sich durch herausragende Leistungen um die Stadt besonders verdient gemacht haben.

§ 3

Verdienstmedaillen, Ehrenringe, große Ehrenringe und Ehrenbürgerrechte können nicht an amtierende Bürgermeister/innen, Stadtratsmitglieder oder städtische Bedienstete verliehen werden.

§ 4

1. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen ist ein Kuratorium, bestehend aus der/m Ersten Bürgermeister/in oder deren/dessen Stellvertreter/in und weiteren sechs

Mitgliedern, die von den Fraktionen des Stadtrates im Verfahren nach der Geschäftsordnung ausgewählt und bestellt werden. Beschlüsse dieses Kuratoriums bedürfen einer Mehrheit von fünf Stimmen.

2. Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat durch Beschluss.
3. Die Ehrungen werden in der Regel in einem öffentlichen Rahmen bei einer Veranstaltung anlässlich des Tages der Stadterhebung (8. April 1948) vorgenommen.

§ 5

1. Die Verdienstmedaille besteht aus einer Silbermünze, die auf der Vorderseite das Stadtwappen und auf der Rückseite die Inschrift "Für Verdienste" trägt.
2. Der Ehrenring besteht aus 18-karätigem Gold und ist nach Art eines Siegelringes gestaltet. Er trägt in der Fassung eine Goldmünze mit dem Wappen der Stadt Marktheidenfeld. In die Innenseite des Rings ist der Name der Empfängerin/des Empfängers und der Jahrestag der Verleihung einzugravieren.
3. Der große Ehrenring besteht aus 18-karätigem Gold und ist nach Art eines Siegelringes gestaltet, in dessen Stein (Lagen-Onix) das Wappen der Stadt eingeschnitten ist. Die goldene, etwas erhöhte Umrandung, die den Stein umfasst, trägt in hervorstehenden Buchstaben die Inschrift:

"Großer Ehrenring der Stadt Marktheidenfeld"

In die Innenseite des Ringes ist der Name der Empfängerin/des Empfängers und der Jahrestag der Verleihung einzugravieren.

§ 6

1. Das Ehrenbürgerrecht wird mit einem Ehrenbürgerbrief verliehen, der folgenden Wortlaut hat:

„Urkunde zum Ehrenbürgerrecht

Die Stadt Marktheidenfeld ernennt ... in Würdigung und dankbarer Anerkennung ihrer/seiner herausragenden Leistungen um die Stadt Marktheidenfeld und ihrer Bürgerinnen und Bürger durch (ggf. einstimmigen) Beschluss des Stadtrates vom ... zur Ehrenbürgerin/zum Ehrenbürger.

Marktheidenfeld, den ...

Stadt Marktheidenfeld

Erste/r Bürgermeister/in“

2. Die Verdienstmedaille, der Ehrenring und der große Ehrenring wird mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat:

"... hat sich um die Stadt Marktheidenfeld (besonders/in bemerkenswerter Weise /außerordentlich) verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihr/ihm deshalb mit (ggf. einstimmigen) Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Verdienstmedaille (den Ehrenring/den großen Ehrenring) der Stadt Marktheidenfeld verliehen.

Marktheidenfeld, den

Stadt Marktheidenfeld

Erste/r Bürgermeister/in“

3. Mit der Aushändigung wird der Ehrenbürgerbrief, die Verdienstmedaille, der Ehrenring und der große Ehrenring Eigentum der/des Ausgezeichneten. Er bleibt auch nach ihrem/seinem Tode den Erben als Andenken. Der Ehrenbürgerbrief, die Verdienstmedaille, der Ehrenring und der große Ehrenring sind nicht veräußerlich.

§ 7

1. Die Ehrungen können in der Reihenfolge des § 1 einer Persönlichkeit nebeneinander, jedoch nicht mehrfach, zuteilwerden.
2. Die mit dem Ehrenring, dem großen Ehrenring und dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichneten Persönlichkeiten werden zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste eingeladen.
3. Eine Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Verdienstmedaille, Ehrenring, großer Ehrenring und Ehrenbürgerbrief sind in diesem Fall an die Stadt zurückzugeben.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen der Stadt Marktheidenfeld vom 10. September 1998 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den
STADT MARKTHEIDENFELD

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister